

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum

Vom 6. Mai 2010 (Stand 1. August 2010)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 8 und 8a des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum (Wohnraumförderungsgesetz, WFG) vom 30. Januar 2003¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Rahmenkredit

¹ Für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum nach § 6 Bst. a, b und c und § 13 WFG wird ein Rahmenkredit von 33.9 Mio. Franken bewilligt.

² An den Rahmenkredit gemäss Abs. 1 wird der Rahmenkredit von 15 Mio. Franken gemäss Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003 angerechnet.

³ Die noch nicht ausgeschöpften Mittel des bisherigen Rahmenkredits werden auf den neuen Rahmenkredit übertragen.

⁴ Für die nach § 6 Bst. b WFG geförderten Wohnungen wird ein weiterer Rahmenkredit für Darlehen von 36 Mio. Franken gewährt, welcher nach Bedarf beansprucht werden kann.

⁵ Für Förderung von alternativen Wohnformen im AHV-Rentenalter nach § 8c WFG wird ein Rahmenkredit von 0.5 Millionen Franken bewilligt.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 30. Januar 2003²⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [851.211](#)

²⁾ GS 27, 709

§ 3 In-Kraft-Treten

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.⁴⁾

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ In-Kraft-Treten am 1. August 2010

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
06.05.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	GS 30, 545

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	06.05.2010	01.08.2010	Erstfassung	GS 30, 545